

Muss ich oder muss ich nicht?

Zwang zum Erwerb von Fähigkeitsausweisen? Eine Klarstellung

Christoph Hänggeli, Geschäftsleiter Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Anzahl der Facharztstitel hat sich seit 1999 von 50 auf 43 reduziert. In der gleichen Zeitperiode hat die Schweizerische Ärztekammer auf Antrag verschiedenster Ärzteguppierungen der Schaffung von 26 Fähigkeitsausweisen zugestimmt. Hat sich die Proliferation der Facharztstitel in den 80er und 90er Jahre damit einfach auf die Fähigkeitsausweise verlagert? Läuft die Parzellierung der Medizin statt über die Facharztstitel nun über die Fähigkeitsausweise ungebremst weiter? Als Reaktion auf die Ausweisflut hat sich die Ärztekammer schon früh selber Schranken auferlegt: Nur gesetzlich vorgegebene oder aus Qualitätsgründen dringend gebotene Ausweise sollen geschaffen werden.

Im Dschungel der vielen neuen Fähigkeitsprogramme und seit der Einführung von Tarmed sind grosse Unsicherheiten über deren Stellenwert und Bedeutung entstanden. Muss ich einen Ausweis erwerben, um das Becken röntgen zu dürfen? Kann ich mein Labor auch ohne Ausweis betreiben? Wie steht es mit dem Ultraschall? Die Antworten sind gar nicht so kompliziert. Im Prinzip gibt es 2 Kategorien von Ausweisen:

Pflichtausweise: ich muss!

In gewissen Bereichen verlangt das Gesetz eine spezielle Weiterbildung, damit eine Leistung erbracht werden darf: Solche gesetzliche Grundlagen finden sich heute im Krankenversicherungsgesetz und in der Strahlenschutzgesetzgebung. Die Festlegung der konkreten Weiterbildungsanforderungen wurde bis anhin erfolgreich an die Ärzteschaft delegiert. Die FMH hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die jeweiligen Programme erarbeitet und im Rahmen der Weiterbildungsordnung in Kraft gesetzt. Die Durchführung von dosisintensiven Röntgenuntersuchungen, die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Schwangerschafts-ultraschall und Hüftsonographie sowie die Tätigkeit auf dem Gebiet der Komplementärmedizin setzen den Besitz eines entsprechenden Ausweises voraus.

Beispiel Fähigkeitsausweis "dosisintensive Röntgen": Wer dosisintensive Röntgenuntersuchungen durchführt (Nativaufnahmen von Abdomen oder Achsenskelett, Durchleuchtung und durchleuchtungsgestützte Interventionen, etc.; vgl. Programm), muss den entsprechenden Ausweis – je nach Fachgebiet – in jedem Fall erwerben. Grosszügige Übergangsbestimmungen haben jedoch eine weitgehend "schmerzfreie" Einführung der neuen Regelung garantiert:

Wer bis zum 31. Dezember 2002 die Weiterbildung zu einem Facharzttitle abgeschlossen hat, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Bedingungen. Bezüglich der speziellen Bewilligungsvoraussetzungen im Bereich des Röntgens sei im übrigen auf den [Artikel "Die wesentlichen Informationen zu den Vorschriften und Ausweisen im Bereich Strahlenschutz"](#) verwiesen.

Pflichtausweise: ich muss!

- Akupunktur – Traditionelle Chinesische Medizin (ASA)*
- Anthroposophie (VAOAS)*
- Homöopathie (SVHA)*
- Hüftsonographie (SGUM)*
- Neuraltherapie (SANTH)*
- Sachkunde für dosisintensives Röntgen (KHM)
- Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische Eingriffe in der Angiologie (USGG)
- Sachkunde für dosisintensive Röntgenuntersuchungen in der Kardiologie (SGK)
- Schwangerschaftsultraschall (SGUM)*

Fakultative Ausweise: ich darf!

Alle übrigen Ausweise entspringen nicht gesetzlichen Vorschriften, sondern bietet die FMH in eigener Regie, als Qualitätsausweis und Dienstleistung ausschliesslich ihren Mitgliedern an.

Beispiel Fähigkeitsausweis "Praxislabor": Der Ausweis dient – wie die externen Ringversuche – der Qualitätssicherung und beinhaltet einen 30-stündigen Kurs, der Ärztinnen und Ärzte befähigen soll, ein Praxislabor eigenverantwortlich zu führen. Als fakultativer Ausweis ist der Nichterwerb – heute noch – mit keinen Sanktionen bedroht. Trotzdem empfehlen der Zentralvorstand und das mit der Umsetzung betraute Kollegium für Hausarztmedizin (KHM), den Ausweis "Praxislabor" aus Qualitätsgründen zu erwerben und sich damit als Laborbetreiber registrieren zu lassen.

Fakultative Ausweise: ich darf!

- Delegierte Psychotherapie (FMPP)
- Elektroencephalographie (SGKN)
- Elektroneuromyographie (SGKN)
- Endoskopisch Retrograde Cholangio-Pankreatographie ERCP (SGG)
- Gastroskopie (SGG)
- Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute (FMCH)*
- Manuelle Medizin (SAMM)*
- Medizinische Hypnose (SMSh / GHypS)
- Notarzt (SGNOR)*

* Qualitative Dignitäten in Tarmed

- Phlebologie (USGG)
- Praxislabor (KHM)
- Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (APPM)
- Sonographie des Abdomens (SGUM)*
- Sportmedizin (SGSM)
- Tauchmedizin (SUHMS)*
- Vertrauensarzt (SGV)
- Zerebrovaskuläre Krankheiten (SGKN)*

Zu beachten ist allerdings, dass einzelne dieser Ausweise im Rahmen von Tarmed wirksam sind bzw. es noch werden könnten: Gemäss "Dignitätskonzept Tarmed" dürfen die entsprechend markierten Leistungen nur von Inhabern des jeweiligen Fähigkeitsausweises abgerechnet werden. Wer solche Leistungen bereits vor der Inkraftsetzung von Tarmed regelmässig erbracht hat, profitiert immerhin von der sogenannten "Besitzstandgarantie", und darf sie weiterhin ohne Ausweis oder Titel erbringen (unter Vorbehalt der festgelegten Fortbildungsaufgaben; [vgl. Artikel "Fortbildung und kein Ende – Wer hilft mir aus dem Fortbildungsdschungel?"](#)). Die rechtliche Zulässigkeit der umfassenden Dignitätsregelung ist im übrigen noch nicht zweifelsfrei geklärt. Deshalb sind die in Tarmed erwähnten Ausweise (noch) unter der Kategorie "fakultativ" aufgeführt.

Bei allfälligen Unklarheiten und Fragen sind in jedem Fall die einzelnen Programme zu konsultieren, welche alle inkl. Kontaktadresse auf der Website der FMH publiziert sind (www.fmh.ch/awf ⇒ Weiterbildung ⇒ Grundlagen ⇒ Weiterbildungs- und Fähigkeitsprogramme). Die [Liste der Ansprechpersonen](#) finden Sie ebenfalls auf unserer Website.

* Qualitative Dignitäten in Tarmed